



### Neuregelung der Grunderwerbsteuer

Die Steuerreform 2015/16 bringt für die Grunderwerbsteuer Änderungen bei der unentgeltlichen Übertragung von Grundvermögen und von gewerblichen Betrieben. | [mehr »](#)

### Auswirkungen der Erhöhung der Immo-ESt

Der besondere Steuersatz für den Veräußerungsgewinn bei Grundstücksverkäufen wird ab 2016 von 25 % auf 30 % angehoben. Anstelle des besonderen Steuersatzes von 30 % kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden. | [mehr »](#)

### Verlustabzug und Vorsteuerüberrechnungen bei E-A-Rechnern

Ab der Veranlagung 2016 können Verluste, die ab 2013 durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt worden sind, ohne zeitliche Beschränkung gegen zukünftige Gewinne verrechnet werden. | [mehr »](#)

### Das Sommerfest im Betrieb

Für betriebliche Sommerfeste gilt, dass Ausgaben für die Bewirtung von Geschäftsfreunden grundsätzlich steuerlich nicht abzugsfähig sind. Werden aber gewisse Voraussetzungen beachtet, können die Bewirtungskosten zur Gänze oder teilweise berücksichtigt werden. | [mehr »](#)

### Est-/KöSt-Vorauszahlung 2015: Herabsetzung bis 30.9. beantragen

Ein Antrag auf Herabsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr kann nur noch bis 30. September gestellt werden. | [mehr »](#)

### Vorsteuer-Rückerstattung im EU-Raum: Rechtzeitig bis 30.9. beantragen

Inländische Unternehmer (nicht Private), die im Ausland Lieferungen oder sonstige Leistungen beziehen, können sich die in Rechnung gestellte ausländische Vorsteuer unter bestimmten Voraussetzungen zurückholen. | [mehr »](#)

### Registrierkassenpflicht für Unternehmer

Für Unternehmer mit Jahresumsatz ab € 15.000 und Barumsätzen über € 7.500 besteht ab dem Jahr 2016 eine Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse. | [mehr »](#)



Mit geringfügigen Änderungen wurde die Steuerreform noch vor der Sommerpause beschlossen. Notare haben Hochbetrieb, um alle gewünschten Grundstücksübertragungen vor Jahresende noch durchzuführen, da viele ihre Immobilien noch innerhalb der Familie weitergeben wollen. Durch den neuen gestaffelten Tarif kann es aber auch vorkommen, dass Grundstücksübertragungen unter gewissen Voraussetzungen nun sogar billiger werden. In jedem Fall teurer werden Grundstücksverkäufe mit Gewinn, da die Immo-ESt von 25 auf 30 % angehoben wird.

Ein Vorteil aus der Steuerreform ergibt sich für Einnahmen-Ausgaben-Rechner, die bisher Verluste erzielt haben. Diese sind nunmehr unbeschränkt vortragsfähig und können mit künftigen Gewinnen verrechnet werden. Auch die Überrechnung von Vorsteuern für Rechnungen, die nicht vollständig bezahlt werden, ist nun wieder möglich und erleichtert dadurch die Finanzierung.

Unter welchen Bedingungen ihr Kundenevent steuerlich absetzbar ist, erfahren Sie in dieser Ausgabe. ...

| [mehr »](#)

| [Auditreu-Internas »](#)

*Erfolg verbindet.*



## Editorial

Mit geringfügigen Änderungen wurde die Steuerreform noch vor der Sommerpause beschlossen. Notare haben Hochbetrieb, um alle gewünschten Grundstücksübertragungen vor Jahresende noch durchzuführen, da viele ihre Immobilien noch innerhalb der Familie weitergeben wollen. Durch den neuen gestaffelten Tarif kann es aber auch vorkommen, dass Grundstücksübertragungen unter gewissen Voraussetzungen nun sogar billiger werden. In jedem Fall teurer werden Grundstücksverkäufe mit Gewinn, da die Immo-ESt von 25 auf 30 % angehoben wird.

Ein Vorteil aus der Steuerreform ergibt sich für Einnahmen-Ausgaben-Rechner, die bisher Verluste erzielt haben. Diese sind nunmehr unbeschränkt vortragsfähig und können mit künftigen Gewinnen gegenverrechnet werden. Auch die Überrechnung von Vorsteuern für Rechnungen, die nicht vollständig bezahlt werden, ist nun wieder möglich und erleichtert dadurch die Finanzierung.

Unter welchen Bedingungen ihr Kundenevent steuerlich absetzbar ist, erfahren Sie in dieser Ausgabe. Bis 30. September können Sie noch Ihre Einkommen- bzw. Körperschaftssteuervorauszahlungen herabsetzen lassen, sofern Sie einen niedrigeren Gewinn erwarten. Außerdem können Sie ebenfalls bis 30. September noch Vorsteuern für EU-Länder beantragen.

Schließlich informieren wir Sie noch über Details zur beschlossenen Registrierkassenpflicht.

**| Auditreu-Internas »**



**AUDITREU**  
Erfolg verbindet.

## Neuregelung der Grunderwerbsteuer

Die Steuerreform 2015/16 bringt für die Grunderwerbsteuer Änderungen bei der unentgeltlichen Übertragung von Grundvermögen und von gewerblichen Betrieben.

### Zinshäuser, Baugründe, Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen

Die GrESt bei Übertragung von Zinshäusern, Baugründen, Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen im Privatvermögen ist derzeit **im Familienverband** (ohne Nichten und Neffen) vom dreifachen Einheitswert (max. 30 % des Verkehrswertes) zu ermitteln. Um die Grunderwerbsteuer zu errechnen, ist die Bemessungsgrundlage mit einem Steuersatz von 2 % zu multiplizieren.

Im Rahmen der Steuerreform ist **ab 2016** der **Verkehrswert** die Bemessungsgrundlage. Die Berechnung des Verkehrswertes (Grundstückswertes) der Immobilie kann entweder nach einem durch Verordnung normierten Verfahren erfolgen oder es ist der Verkehrswert durch ein Sachverständigengutachten nachzuweisen. Insbesondere für die Übertragung von **Zinshäusern**, die noch durch Mietbeschränkungen (Friedensmietzins) belastet sind, wird zumeist ein Schätzungsgutachten sinnvoll sein, da der Gutachter den Verkehrswert der Immobilie vorrangig vom (niedrigen) Ertragswert herleiten muss.

### Gestaffelter Tarif für unentgeltlichen Erwerb

Es ist – unabhängig vom Verwandtschaftsgrad – ein gestaffelter Tarif für den **unentgeltlichen Erwerb** vorgesehen. Dieser Tarif beträgt für die ersten € 250.000 0,5 %, für die nächsten € 150.000 2 % und darüber hinaus 3,5 % vom Grundstückswert. Für den **entgeltlichen** Teil beträgt die Steuer 3,5 % von der Gegenleistung. Für die Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes beim gestaffelten Tarif sind die Erwerbe zwischen denselben Personen der letzten fünf Jahre zusammenzurechnen.

Bei unentgeltlichen Erwerben kann die Grunderwerbsteuer auf Antrag über bis zu fünf Jahre verteilt werden.

Die Übertragung der Immobilien kann durch die neuen Regeln je nach Verhältnis von Verkehrswert zu Einheitswert teurer oder auch günstiger werden.

### Gewerbliche Immobilien

Für die Übergabe von gewerblichen Immobilien gelten die bisherigen Ausführungen sinngemäß. Es ist hier aber zu beachten, dass bei gewerblichen Immobilien anlässlich der Übergabe unter bestimmten Voraussetzungen eine Deckelung der Grunderwerbsteuer und ein Freibetrag in Höhe von € 900.000 vorgesehen sind. Im Rahmen der Deckelung ist zunächst für den unentgeltlichen Teil zu überprüfen, ob eine Berechnung unter Berücksichtigung des Freibetrages mit dem gestaffelten Tarif einen höheren Betrag als 0,5 % des gesamten Wertes (ohne Freibetrag) ergibt. Trifft dies zu, ist der geringere Betrag vorzuschreiben.

Die Rahmenbedingungen der Grunderwerbsteuer (GrESt) bei der unentgeltlichen **Übertragung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** bleiben trotz Steuerreform **unverändert**.



## Auswirkungen der Erhöhung der Immo-ESt

Der besondere Steuersatz für den Veräußerungsgewinn bei Grundstücksverkäufen wird ab 2016 von 25 % auf 30 % angehoben. Anstelle des besonderen Steuersatzes von 30 % kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif (25 % bis 55 %) angewendet werden.

Gleichzeitig wird ab 1.1.2016 die Geltendmachung eines Inflationsabschlages nicht mehr möglich sein. Das gilt sowohl für private als auch für betriebliche Immobilienveräußerungen. Der Abzug von fiktiven Anschaffungskosten in Höhe von 86 % vom Verkaufserlös ist weiterhin möglich, sofern das Grundstück vor dem 31. März 2002 angeschafft wurde. Die ImmoEST beträgt in diesen Fällen ab 1.1.2016 durchgerechnet 4,2 % (davor 3,5 %) vom Verkaufserlös.

### Umwidmung des Grundstückes

Im Falle einer Umwidmung des Grundstückes nach dem 31.12.1987 sind unter den oben genannten Voraussetzungen die Anschaffungskosten mit **40 % des Veräußerungserlöses** anzusetzen. Dies gilt auch für eine im wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Umwidmung, wenn diese innerhalb von fünf Jahren nach der Veräußerung erfolgt ist, sowie bei einer Kaufpreiserhöhung auf Grund einer späteren Umwidmung. Die ImmoEST beträgt ab 1.1.2016 in diesem Fall also **18 %** (davor 15 %) **vom Veräußerungserlös**.

### Forstwirtschaftliche Liegenschaften

Falls Forstbetriebe (forstwirtschaftliche Liegenschaften) verkauft werden, sind die stillen Reserven aus dem Verkauf des stehenden Holzes und der Eigenjagd mit dem Steuersatz laut Tarif (25 % bis 55 %) zu versteuern. Bei **Waldverkäufen unter € 250.000** Veräußerungserlös pro Jahr besteht eine Pauschalierungsmöglichkeit. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Verteilung des Veräußerungsgewinnes über drei Jahre oder eine Besteuerung mit dem Hälftesteuersatz möglich.

### Verlustausgleich

Führen private Grundstücksveräußerungen in einem Kalenderjahr insgesamt zu einem steuerlichen Verlust, ist dieser **auf 60 % zu kürzen** und gleichmäßig auf das Jahr der Verlustentstehung und die folgenden vierzehn Jahre zu verteilen und ausschließlich mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auszugleichen.

Es kann aber in der Steuererklärung beantragt werden, dass stattdessen dieser gekürzte Verlust im Verlustentstehungsjahr mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dieses Jahres zur Gänze ausgeglichen wird. Diese Regelungen gelten auch im Falle der Ausübung der Regelbesteuerungsoption. Falls Sie einen gewerblichen Grundstückshandel (z.B. Parzellierung von Äckern) betreiben, ändert sich 2016 gegenüber der aktuellen Rechtslage nichts.



## Verlustabzug und Vorsteuerüberrechnungen bei E-A-Rechnern

**Ab der Veranlagung 2016 können Verluste, die ab 2013 durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt worden sind, ohne zeitliche Beschränkung gegen zukünftige Gewinne verrechnet werden.**

Unternehmer, die gesetzlich nicht verpflichtet sind Bücher zu führen, können ihren steuerlichen Gewinn durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben im Rahmen einer sogenannten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln.

Wesentlicher Nachteil dieser Gewinnermittlungsart war bisher, dass nur jene Verluste zu 100 % den steuerlichen Gewinn gekürzt haben, die in den letzten drei vorangegangenen Jahren entstanden sind. **Verluste** aus früheren Perioden gingen unwiderruflich verloren. Durch das Steuerreformgesetz 2015/2016 wird dieser wesentliche Nachteil beseitigt. Es können ab der Veranlagung 2016 alle **Verluste**, die ab dem Jahr 2013 durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt worden sind, **ohne zeitliche Beschränkung gegen zukünftige Gewinne verrechnet** werden.

### Überrechnung von Vorsteuerbeträgen

Nichtbuchführungspflichtige Unternehmer müssen die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer erst an das Finanzamt abführen, wenn die Rechnung vom Kunden bezahlt wird (= Istbesteuerung). Diesem Vorteil steht jedoch der Nachteil gegenüber, dass Vorsteuern erst geltend gemacht werden dürfen, wenn die diesbezügliche Rechnung vorliegt und bezahlt wurde.

Insbesondere bei größeren Neuanschaffungen führte diese seit mehr als 2 Jahren bestehende Neuregelung zu Liquiditätsnachteilen beim kaufenden Unternehmer, weil dieser auch Teile der Umsatzsteuer vorfinanzieren musste, obwohl die Umsatzsteuer zwischen Unternehmen nicht zum Kostenfaktor führen darf.

### Vorsteuerbetrag an liefernden Unternehmer überrechnen

Durch das Steuerreformgesetz 2015/2016 wird dieser Nachteil insofern behoben, als dem kaufenden Unternehmer die Möglichkeit eingeräumt wird, den **gesamten Vorsteuerbetrag an den liefernden Unternehmer zu überrechnen**.

Die Überrechnung kann wie folgt dargestellt werden: Die vom kaufenden Unternehmer zu bezahlende Umsatzsteuer führt auf seiner Ebene zu einem Vorsteuerabzug bzw. zu einer Forderung gegenüber dem Finanzamt. Diese Finanzamtsforderung in Form des Vorsteuerabzuges wird an den liefernden Unternehmer „zediert“ bzw. übertragen, der diese Forderung dann mit seiner Umsatzsteuerverbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt verrechnet.

### Gesamter Vorsteuerbetrag ist zu überrechnen

Dies hat zur Konsequenz, dass der kaufende Unternehmer lediglich den Nettobetrag an den liefernden Unternehmer bezahlen muss. Dies gilt auch dann, wenn in Teilbeträgen bezahlt wird. Zu beachten ist jedoch, dass der gesamte Vorsteuerbetrag und nicht nur ein Teil an den liefernden Unternehmer überrechnet werden muss.



## Das Sommerfest im Betrieb

Für betriebliche Sommerfeste gilt, dass Ausgaben für die Bewirtung von Geschäftsfreunden grundsätzlich steuerlich nicht abzugsfähig sind. Werden aber gewisse Voraussetzungen beachtet, können die Bewirtungskosten zur Gänze oder teilweise berücksichtigt werden.

In welchem Ausmaß die Kosten für die Bewirtung von Geschäftsfreunden abzugsfähig sind, hängt von der jeweiligen **Repräsentationskomponente** ab. Fallen Bewirtungsaufwendungen an, bei denen die Repräsentationskomponente (insbesondere die Förderung des gesellschaftlichen Ansehens) untergeordnet ist, so sind diese Kosten nach Ansicht der Finanzverwaltung zur Hälfte abzugsfähig.

Das ist vor allem dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige mit den Bewirtungsaufwendungen hauptsächlich **Werbezwecke** für sein Unternehmen verfolgt. Unter solchen Kosten sind etwa Bewirtungsaufwendungen in Zusammenhang mit einem betrieblich veranlassten „Event“ zu verstehen, wenn der Anlass der Veranstaltung ausschließlich dem Betriebsgeschehen und nicht der Privatsphäre des Unternehmers zuzuordnen ist und daran weitaus überwiegend Geschäftsfreunde und potentielle Kunden teilnehmen.

Dabei bestehen keine Bedenken, wenn keine Aufteilung in abzugsfähige Aufwendungen für Geschäftsfreunde und potentielle Kunden sowie Aufwendungen für andere Personen erfolgt.

### Professionelles Marketingkonzeptes

Wird das Event im Rahmen eines professionellen Marketingkonzeptes eingesetzt, so sind die Bewirtungsaufwendungen nach Ansicht der Finanzverwaltung sogar zur Gänze abzugsfähig. Ein derartiges „**Event-Marketing**“-Konzept liegt vor, wenn eine Marketingstrategie besteht, die die Veranstaltung von Events vorsieht, um die Kundeninteressen auf das Unternehmen zu lenken. Entscheidend für die zumindest teilweise steuerliche Absetzbarkeit ist daher, dass die Bewirtungskosten **nahezu keine Repräsentationskomponente** aufweisen.

### Beispiele

- ◆ *Stellt ein Unternehmer anlässlich einer Kanzleifeier seine neu aufgebaute betriebswirtschaftliche Abteilung vor und haben die Klienten dabei die Möglichkeit, ihr Unternehmen analysieren zu lassen, dann liegen abzugsfähige Aufwendungen vor.*
- ◆ *Bei Feiern im Zusammenhang mit dem Geburtstag des Unternehmers stehen hingegen Repräsentationszwecke im Vordergrund, wodurch die daraus resultierenden Aufwendungen der privaten Lebensführung zuzuordnen sind und daher nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden dürfen.*

Um das Sommerfest im Unternehmen aus einkommensteuerlicher Sicht zu optimieren, sollte darauf geachtet werden, dass dieses im Rahmen eines ausschließlich betrieblich veranlassten Events abläuft und nicht der privaten Lebensführung des Unternehmers zuzuordnen ist.



## EST-/KöSt-Vorauszahlung 2015: Herabsetzung bis 30.9. beantragen

**Ein Antrag auf Herabsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr kann nur noch bis 30. September gestellt werden.**

Personen, die steuerpflichtige Einkünfte erzielen, müssen während des laufenden Jahres Einkommen- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen (letzteres bei Kapitalgesellschaften) leisten. Im Falle eines Gewinnrückgangs im aktuellen Jahr kann aber beim Finanzamt ein begründeter Antrag auf Herabsetzung dieser Vorauszahlungen gestellt und somit Liquidität gespart werden.

Die laufenden EST-Vorauszahlungen werden vom Finanzamt per Bescheid meist gemeinsam mit dem letzten Einkommensteuerbescheid vorgeschrieben und bemessen sich an der Einkommensteuerschuld für das letzte veranlagte Jahr. Die so ermittelten Vorauszahlungen werden pauschal mit 4 % bzw. um zusätzliche 5 % für jedes weiter zurückliegende Veranlagungsjahr erhöht.

### **Beispiel**

*Wenn die Einkommensteuer des Jahres 2014 aufgrund des Einkommensteuerbescheides 2014 € 30.000 betrug, so wird die Vorauszahlung für das folgende Jahr 2015 € 30.000 + 4 %; die Vorauszahlung für das nächstfolgende Jahr 2016 € 30.000 + 9 % (4 % + 5 %) betragen. Liegt jedoch bereits ein Einkommensteuerbescheid 2015 vor, so wird die Vorauszahlung für das Jahr 2016 auf Basis dieses Bescheides 2015 bemessen und erhöht sich daher nur um 4 %.*

**Achtung:** Auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte können zu separaten Vorauszahlungen führen, wenn mehrere Dienstverhältnisse gleichzeitig nebeneinander bestehen.

Der Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen muss begründet sein; dem Finanzamt ist in der Regel eine aussagekräftige Prognoserechnung zu übermitteln. Bei dieser Berechnung sollten auch steuerliche Begünstigungen, wie etwa der 13 %-ige Gewinnfreibetrag, berücksichtigt werden.



## Vorsteuer-Rückerstattung im EU-Raum: Rechtzeitig bis 30.9. beantragen

**Inländische Unternehmer (nicht Private), die im Ausland Lieferungen oder sonstige Leistungen beziehen, können sich die in Rechnung gestellte ausländische Vorsteuer unter bestimmten Voraussetzungen zurückholen. Innerhalb der EU ist der Antrag bis 30.9. des Folgejahres zu stellen.**

Der Antrag auf Vorsteuerrückerstattung für das Jahr 2014 muss somit innerhalb der EU spätestens bis zum 30.9.2015 im Ansässigkeitsstaat des Unternehmers gestellt werden. Diese Frist ist eine sogenannte Fallfrist: alle Anträge, die nicht oder nicht vollständig bis zum Ende der Frist eingelangt sind, werden danach abgelehnt.

Die Antragstellung erfolgt nicht in jenem Staat, in dem die Vorsteuer angefallen ist, sondern für inländische Unternehmer in Österreich verpflichtend im Wege von FinanzOnline. Die Vorlage einer Unternehmerbescheinigung U70 ist daher nicht mehr nötig. Da Sammelanträge nicht möglich sind, muss für jeden Erstattungsmitgliedersstaat ein eigener Antrag gestellt werden.

### **Kopien von Rechnungen**

Es ist nicht erforderlich, Original-Papierrechnungen zu übermitteln. Beachten Sie jedoch, dass manche Erstattungsländer Kopien für Rechnungen über € 1.000 oder für Kraftstoffrechnungen über € 250 verlangen.

Der Antrag kann auch unterjährig, dann allerdings nur für einen Erstattungszeitraum von mindestens 3 Monaten und einen Mindestbetrag von € 400 gestellt werden. Bezieht sich der Antrag auf die letzten Monate eines Kalenderjahres oder auf ein ganzes Kalenderjahr, so beträgt der Mindestbetrag nur € 50.

### **Vorsteuerrückerstattung in Drittländern**

In Drittländern sind Anträge auf Vorsteuerrückerstattung in Papierform gemeinsam mit den Originalrechnungen sowie einer Originalunternehmerbescheinigung in der Regel bis 30.6. des jeweiligen Folgejahres beim jeweiligen ausländischen Finanzamt einzubringen, wobei es jedoch auch länderspezifische Unterschiede gibt. In der Türkei etwa beträgt die Antragsfrist 5 Jahre ab Rechnungsdatum, wobei der Antrag jeweils für ein Kalendermonat gestellt werden muss (kein Mindestbetrag erforderlich).





## Registrierkassenpflicht für Unternehmer

**Für Unternehmer mit Jahresumsatz ab € 15.000 und Barumsätzen über € 7.500 besteht ab dem Jahr 2016 eine Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse.**

Zu den Bargeschäften zählen auch Umsätze mit Bankomat- oder Kreditkarte, Bons und Gutscheinen. Das bedeutet, dass **ab 1.1.2016** die Registrierkasse betriebsbereit im Unternehmen stehen und verwendet werden muss.

Die Verpflichtung zur Verwendung eines **Manipulationsschutzes** besteht erst ab dem 1.1.2017. Dabei wird das elektronische Journal digital signiert und gespeichert und ist nachträglich nicht mehr manipulierbar. Die Daten, die auf der Smartcard gespeichert sind, werden nicht automatisch ans Finanzamt weitergeleitet. Nur im Falle einer Betriebsprüfung werden die Daten abgerufen.

### **Mobile Dienstleister und „Kalte-Hände-Regel“**

Mobile Dienstleister (z. B. Friseur und Masseure) dürfen ihren Kunden **Paragons** (händische Belege) ausstellen. Sie müssen aber nach Rückkehr in ihren Betrieb die Umsätze in ihre Registrierkasse eingeben. Auch bei großen Vereinsfesten ist zukünftig eine Registrierkasse notwendig.

Die „Kalte-Hände-Regel“ gilt bei Geschäften auf öffentlichen Plätzen oder Straßen oder Geschäften von Haus zu Haus. Christbaumverkäufer oder Verkäufer von landwirtschaftlichen Produkten, die ihre Geschäfte nicht in fest umschlossenen Räumen machen, können die Bareingänge des Tages durch einen „Kassasturz“ ermitteln. Falls die **Umsatzgrenze von € 30.000** überschritten wird, ist auch am Christbaumstand bzw. Marktstand eine Registrierkasse vorgeschrieben. Auch für kleine Vereinsfeste genügt ein Kassasturz.

### **Softwareupdate und Kartenlesegerät**

Nicht jedes Kassensystem kann aufgerüstet werden. Um über eine gesetzeskonforme Registrierkasse zu verfügen, sind ein Softwareupdate und ein Kartenlesegerät notwendig. Bei Systemen, die nicht älter als fünf Jahre alt sind, ist eine Aufrüstung vermutlich möglich. Hier gilt es noch abzuwarten, welcher Manipulationsschutz beschlossen wird.

**Vorteilhaft** für den Unternehmer ist, dass der Kassenabschluss schneller geht und Fehlerquellen weitgehend ausgeschlossen werden. Es können rasch die täglichen und monatlichen Losungen ermittelt werden. Im Falle einer Betriebsprüfung können die Umsätze lückenlos nachgewiesen werden. Dadurch kann die Finanzverwaltung die Höhe der Umsätze nicht mehr ohne Weiteres anzweifeln und Hinzuschätzungen vornehmen.

Vorteilhaft ist auch, dass die meisten Systeme auch Erweiterungsmöglichkeiten auf Kundenverwaltung und Warenwirtschaft aufweisen.

**Problematisch** wird es, wenn in den letzten Jahren nicht alle Umsätze steuerlich angegeben wurden. Kommt es nämlich im Jahr 2016 und danach zu einem sprunghaften Anstieg der Umsätze, so ist mit einer **Überprüfung der letzten Jahre** durch die Finanzverwaltung zu rechnen. In diesem Fall könnte eine Selbstanzeige empfehlenswert sein, die Sie aber nur mit uns gemeinsam einbringen sollten.



**AUDITREU**  
*Erfolg verbindet.*

## Auditreu-Internas



### Wir gratulieren!

**Jacquelin Savasci (ehem. Rumanus)** hat die Prüfung Arbeits- und Sozialversicherungsrecht bei der Akademie der Wirtschaftstreuhänder mit gutem Erfolg bestanden.

### Gemeinsame Zukunft

Viele Glückwünsche für die gemeinsame Zukunft wünschen wir **Jacquelin** und **Gabriel Savasci**



AUDITREU Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.  
A - 1010 Wien | Gonzagagasse 17 (Eingang auf Nr. 19)  
fon: +43 (0)1 535 67 29 | fax: +43 (0)1 535 07 45  
[www.auditreu.at](http://www.auditreu.at)

**Impressum:**

AUDITREU Steuerberatungsgesellschaft, 1010 Wien, Gonzagagasse 17  
fon: +43 (0)1 535 67 29 | fax: +43 (0)1 535 07 45 | e-mail: [steuerberatung@auditreu.at](mailto:steuerberatung@auditreu.at)

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt,  
ohne Gewähr und können eine persönliche Beratung durch uns nicht ersetzen!

Redaktion: Auditreu und InfoMedia News & Content GmbH